

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Nr. 105
Stand: 13.07.2021
der Emile Egger und Co. GmbH, Wattstr. 28, 68199 Mannheim-Neckarau

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten nur gegenüber Personen, die bei Vertragschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Sämtliche Lieferungen und Leistungen unsererseits erfolgen auf Grundlage der vorliegenden AGB, soweit nicht schriftlich individualvertraglich abweichende Regelungen vereinbart sind. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn wir auf Lieferantenportalen durch deren Gestaltung dazu veranlasst werden, formell unsere Zustimmung zu Dritt-AGB zu erteilen.
3. Unsere AGB gelten unter Ausschluss der Geltung entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis derartiger Kunden-AGB Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen, Vertragsschluss

1. Angebote unsererseits sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Die Annahme eines Angebots bedarf der Schriftform.
2. Ist eine schriftliche Bestellung eines Kunden als Angebot im Sinne des § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses bis zu dem Zeitpunkt durch schriftliche Erklärung annehmen, zu dem der Kunde die Annahme unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.
3. Ein Vertragsschluss in Lieferantenportalen ist nur dann ausreichend, wenn er ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.
4. Nach Vertragsschluss bedürfen auch Nebenabreden und sonstige Vertragsänderungen der schriftlichen Bestätigung.
5. Unsere in Preislisten, Katalogen, Abbildungen, Zeichnungen und Tabellen enthaltenen Angaben dienen alleine der allgemeinen Beschreibung unserer Leistungsspektren und stellen weder eine Garantie noch eine vereinbarte Beschaffenheit noch eine Zusicherung dar. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir auf sie ausdrücklich schriftlich Bezug nehmen.
6. Zu einem Angebot gehörende Unterlagen wie Abbildungen und Zeichnungen, aber auch Gewicht- und Maßangaben sind nur annähernd maßegebend; die insoweit zulässigen Toleranzen ergeben sich aus den einschlägigen DIN-Normen. Sie stellen in keinem Fall vereinbarte Beschaffenheiten oder Zusicherungen dar. Technisch erforderliche Änderungen behalten wir uns vor, soweit die technische Nutzbarkeit des Liefergegenstands für den Kunden nach Berücksichtigung der Änderungen unverändert bleibt.
7. An Kalkulationen und sonstigen durch uns erstellten Unterlagen – auch in elektronischer Form – behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor; ohne unser schriftliches Einverständnis dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Informationen, die wir als "vertraulich" bezeichnen, die Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes darstellen und auf welche die Vorgaben dieses Gesetzes anwendbar sind.

§ 3 Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die durch uns angegebenen Preise FCA Incoterms 2020 ab Lager/Werk einschließlich Befragung, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Die Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich abbedungen, schließen wir für die Lieferung eine Transportversicherung ab, deren Kosten der Kunde trägt.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Angeboten nicht enthalten und wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Wir erstellen Rechnungen nur noch in elektronischer Form. Die Rechnungen werden dem Kunden per E-Mail an eine durch diesen anzugebende E-Mail-Adresse übermittelt.
4. Sofern mit dem Kunden nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln, auch hinsichtlich der Folgen eines Zahlungsverzugs.
5. Sind Ratenzahlungen vereinbart, so wird die gesamte Restforderung fällig, wenn der Kunde mit einer Rate in Verzug gerät.
6. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Leistungserbringung, Lieferzeit

1. Auf Anforderung des Kunden beginnen wir mit der Planung des Liefergegenstands nach dessen Vorgaben. Das Ergebnis der Planung ist dann die Grundlage für die Fertigung des Liefergegenstands. Wir sind daher darauf angewiesen, dass die Vorgaben und Informationen des Kunden über das Anforderungsprofil an den Liefergegenstand inhaltlich zutreffend sind. Auch wenn wir die uns übermittelten Vorgaben und Informationen des Kunden auf offensichtliche Fehler und Lücken prüfen und im Falle, dass uns Fehler oder Lücken auffallen, auf diese hinweisen, bleibt der Kunde für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Vorgaben und Informationen selbst zuständig. Wir übernehmen insoweit keine Haftung. Als Ergebnis unserer Planungstätigkeit übermitteln wir dem Kunden ein Datenblatt für den Liefergegenstand, das dann Grundlage für den Vertragsschluss und anknüpfend für die Fertigung des Liefergegenstands ist. Der Kunde prüft vor Vertragsschluss das Datenblatt und gibt es mit der Bestellung frei. Auf für ihn erkennbare Fehler im Datenblatt weist der Kunde uns hin. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm übermittelte Ergebnis unserer Planungstätigkeit geheim zu halten. Insoweit findet § 2 Abs. 6 Anwendung.
2. Bei Vertragsschluss nennen wir dem Kunden die voraussichtliche Lieferzeit des Liefergegenstands. In der Regel können wir die Lieferzeit nach Wochen, beginnend mit dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, benennen und werden uns bemühen, die Lieferzeit einzuhalten. Einen festen Liefertermin können wir bei der Fertigung von Maschinen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in aller Regel nicht verbindlich zusagen.
3. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden nach Vertragsschluss noch zu liefernder Unterlagen voraus, insbesondere der erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, der rechtzeitigen Klarstellung und Genehmigung der Pläne sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Sofern die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, verlängert sich die Lieferzeit angemessen, es sei denn, dass wir die Verzögerung zu vertreten haben.
4. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt des weiteren voraus, dass wir unsererseits richtig und rechtzeitig von unseren Lieferanten beliefert werden. Sofern sich insoweit Verzögerungen abzeichnen, teilen wir dies dem Kunden unverzüglich mit und bemühen uns stets in angemessener Weise darum, Lieferverzögerungen zu vermeiden oder doch deren Auswirkungen auf den Kunden so gering wie nur möglich zu halten.
5. Unvorhergesehene Ereignisse wie Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Ausstände und Aussperrungen verlängern die vereinbarte Lieferzeit entsprechend. Eine Verlängerung der Lieferzeit kann auch dadurch entstehen, dass sich bei der Verarbeitung von Gussteilen Materialfehler zeigen, die wir nicht zu vertreten haben. Wir werden in solchen Fällen den Kunden über diese Umstände unverzüglich informieren und uns darum bemühen, die Verzögerung so kurz wie möglich zu halten.
6. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstands aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Hierzu gehören insbesondere die durch die Lagerung entstandenen Kosten pauschal in Höhe von 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrages pro Monat, mindestens aber EUR 250,00 pro Monat, die ihm gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Gefahrübergang, Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung des Liefergegenstands an den Kunden auf diesen über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, wie etwa Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung, übernehmen haben.
2. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie findet am vereinbarten Abnahmetermin, sonst nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft statt. Wegen eines nicht wesentlichen Mangels darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Letzteres gilt entsprechend für die Entgegennahme in den Fällen, in denen keine Abnahme stattzufinden hat.
3. Verzögert sich der Versand oder die Abnahme aufgrund von Umständen, die von uns nicht zu vertreten sind, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft an den Kunden über. Wir schließen in diesem Fall auf Kosten des Kunden die Versicherungen ab, die dieser verlangt.
4. Macht die Verzögerung die Lagerung von Liefergegenständen außerhalb unserer Betriebsräume erforderlich, so hat der Kunde unsere in der Betriebsanweisung enthaltenen Einlagerungs- und Konservierungsvorschriften für die Lagerung auf Baustellen und an ähnlichen Orten, zu beachten. Wir haften nicht für Mängel oder Schäden, die aufgrund einer Nichtbeachtung dieser Vorgaben entstehen.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.

§ 6 Prüfung, Abnahmeprüfung und Eingang von Lieferungen beim Kunden

1. Wir prüfen die Fertigung der Liefergegenstände in unserem Werk ständig im Rahmen des Branchenüblichen. Verlangt der Kunde weitergehende oder spezifisch auf seine Bedürfnisse abgestimmte Prüfungen oder Abnahmeprüfungen in unserem Werk, so sind diese schriftlich zu vereinbaren und vom Kunden gesondert zu bezahlen.
2. Sofern der Kunde eine Abnahmeprüfung in unserem Werk wünscht und diese aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zum festgelegten Termin nicht durchgeführt wird, sind wir berechtigt, innerhalb eines Monats die Vornahme der Abnahmeprüfung in unserem Werk zu verlangen. Fristablauf können wir die Abnahmeprüfung in unserem Werk ohne Anwesenheit des Kunden durchführen.
3. Der Kunde hat unsere Lieferungen nach Eingang bei ihm unverzüglich zu prüfen und insbesondere auf Vollständigkeit und etwaige Mängel zu untersuchen. Erweist sich die Lieferung bei dieser Prüfung als nicht vertragsgemäß, so hat der Kunde dies uns gegenüber unverzüglich zu rügen und uns die festgestellten Mängel schriftlich zu melden. Es gelten auch insoweit die Vorgaben von § 377 HGB.
4. Aus steuerlichen und zollrechtlichen Gründen hat der Kunde uns bei einer Lieferung ins Ausland den Erhalt und den Verbleib des Liefergegenstands zu bestätigen.
5. Erfüllungsort ist Mannheim.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Bei verwerflichem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand oder Teile von diesem zurückzunehmen. In der Zurücknahme durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir erklären diesen ausdrücklich schriftlich. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstands zu dessen Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

3. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, ihn insbesondere auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

4. Der Kunde darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir nach Mahnung mit Fristsetzung zur Rücknahme berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie Pfändung des Liefergegenstands durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

5. Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, wenn er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Der Kunde tritt uns alle Forderungen in Höhe des Bruttorechnungsbetrages (einschl. MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, dies unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Weiterverarbeitung weiterveräußert worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt hat und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

6. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstands durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstands zu den verarbeiteten weiteren Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferte Liefergegenstand.

7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

8. Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass die von uns mit der Abholung der Vorbehaltsware beauftragten Personen zu diesem Zweck das Grundstück bzw. Gebäude, auf oder in dem sich die abzuholenden Sachen befinden, betreten und befahren dürfen.

§ 8 Service-, Wartungs- und Reparaturarbeiten

1. Sofern wir vor Ort bei Kunden oder an anderen Orten Service-, Wartungs- und Reparaturarbeiten erbringen, ist der Kunde verpflichtet, die geltenden gesetzlichen Arbeitsschutzmaßnahmen zu treffen.
2. Insbesondere bei Service-, Wartungs- und Reparaturarbeiten, aber auch bei sonstigen Arbeitstätigkeiten bei Kunden sind unsere Mitarbeiter berechtigt, einen Arbeitsbesatz bei einem Kunden abzubrechen, wenn sie feststellen, dass Arbeitsschutzmaßnahmen nicht oder nicht ausreichend ergriffen sind. In diesem Falle berechnen wir die erbrachten Leistungen einschließlich Fahrtkosten.

§ 9 Mängelansprüche

1. Bei Vorliegen eines Sachmangels können wir nach unserer Wahl Teile, die sich in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstands als mangelhaft erweisen, nachbessern oder diese Teile durch mangelfreie Teile ersetzen. Festgestellte Mängel hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über, sofern wir diesen Eigentumsübergang nicht ablehnen.
2. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinender Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andererseits werden wir von der Haftung für daraus entstehende Freigabe befreit. Nur in dringenden Fällen wie der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen; in einem solchen Fall sind wir hierüber unverzüglich zu verständigen.
3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Wir tragen außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestaltung der notwendigen Monteur- und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch für uns keine unverhältnismäßige Belastung eintritt.
4. Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, so steht dem Kunden lediglich das Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht zur Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
5. Wir haften nicht in Fällen einer ungeeigneten oder unsachgemäßen Verwendung, einer fehlerhaften Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrunds sowie chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse – soweit diese Umstände nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
6. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, so haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstands.
7. Bei **Rechtsmängeln** verschaffen wir dem Kunden im Falle, dass ein Dritter aufgrund der Benutzung des Liefergegenstands Ansprüche wegen angeblicher Verletzungen gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte im Inland erhebt, auf unsere Kosten grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch. Alternativ modifizieren wir den Liefergegenstand in einer für den Kunden zumutbaren Weise derart, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt. Ist uns dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; auch wir haben dann ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag.
8. Darüber hinaus werden wir den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der Schutzrechtsinhaber freistellen.
9. Diese Verpflichtungen gelten vorbehaltlich der Haftungsbeschränkung in § 10 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.
10. Voraussetzung für unsere Haftung für Rechtsmängel ist in jedem Falle, dass der Kunde uns unverzüglich über behauptete Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet, uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr erhobener Ansprüche unterstützt, oder uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht, uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Rechtsbehelfe vorhalten, die Rechtsmängel nicht auf einer Anweisung des Kunden und nicht darauf beruht, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig oder in nicht vertragsgemäßer Weise verändert hat.
11. Der Kunde übernimmt für von ihm beizubringende Unterlagen die alleinige Verantwortung und steht dafür ein, dass diese Unterlagen nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. Wir sind dem Kunden gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch die Abgabe von Angeboten aufgrund eingesandter Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich trotzdem aus anspruchsbegründenden Tatsachen eine Haftung von uns, so hat der Kunde uns Schadlos zu halten.

§ 10 Haftung, Haftungsausschluss

1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit sowie – im Falle einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – bei jeder schuldhaften Verletzung.
2. Wir haften ferner bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben, und bei Mängeln des Liefergegenstands, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei vorsätzlicher oder grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, unvernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
4. Zum Ersatz erforderlicher Aufwendungen zum Zwecke der Nacherfüllung sind wir nur dann verpflichtet, wenn uns insoweit ein Verschuldensvorwurf trifft.
5. Die Haftung wegen Sachmängeln ist auf den jeweiligen Auftragswert beschränkt.
6. Unsere Haftung für weitere Ansprüche ist ausgeschlossen.
7. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgelhilfen.

§ 11 Verjährung

1. Alle Ansprüche des Kunden – aus welchem Rechtsgrund auch immer – verjähren in 12 Monaten ab Inbetriebnahme, längstenfalls in 18 Monaten nach Gefahrübergang. Ausgenommen sind Verschleißteile.
2. Im Falle vorsätzlichen oder arglistigen Verhaltens sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 12 Compliance, Exportkontrolle

1. Wir bekennen uns zu professionellem und redlichem Verhalten und zur Einhaltung rechtlicher Vorschriften und ethischer Standards. Entsprechendes Verhalten erwarten wir auch von Geschäftspartnern. Bei Verstößen des Kunden gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere bei korrupten oder betrügerischen Handlungen, sind wir zur fristlosen Kündigung berechtigt. Wir behalten uns vor, Schadensersatz geltend zu machen.
2. Der Kunde verpflichtet sich, alle anzuwendenden Exportkontrollvorschriften und Embargos einzuhalten. Der Kunde hat uns unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn der Liefergegenstand zum Endverbleib in ein Land oder an eine natürliche oder juristische Person geliefert werden soll, die Exportbeschränkungen oder Embargos unterliegen. Entsprechendes gilt, wenn dem Kunden diese Tatsache nachträglich bekannt wird. Für die Beschaffung der entsprechenden Exportgenehmigungen ist der Kunde verantwortlich, wenn wir deren Beschaffung nicht ausdrücklich übernommen haben. In jedem Fall erfolgt die Auslieferung erst nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung; die Liefertermine werden dementsprechend angemessen angepasst. Wird eine Genehmigung innerhalb angemessener Zeit nicht erteilt, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

§ 13 Gerichtsstand

Bei allen sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Mannheim Gerichtsstand. Wir sind daneben berechtigt, nach eigener Wahl auch am Hauptsitz des Kunden zu klagen.